

Preisstabilität und Preissicherheit im Fernwärmebereich aus Verbrauchersicht

LEONORA HOLLING

HOLLING & MÜLLER

RECHTSANWÄLTE

Rechtliche Ausgangslage

1) Urteil LG Hamburg vom 29.11.2019– 312 O 577/15 (VZ Hamburg gg. HanseWerk Natur)

„In Abständen von drei Jahren kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Angemessenheit der Preise und Preisänderungsklauseln überprüft - und falls Preisverzerrungen eingetreten sind – für die Zukunft geändert werden“.

a) Änderung der Preisgleitklausel durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV (September 2015)

b) *arg. e* : LG Würzburg Urteil vom 29.01.2019 (Az. 3 S 1994/17) „Abänderungsbefugnis nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV“.

2) Urteil OLG Frankfurt/Main vom 21.03.2019– 6 U 190/17 u. 6 U 191/17

a) *„Aus § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV lässt sich entgegen der von der Beklagten angeführten gegenteiligen Auffassung im Schrifttum [...] eine Befugnis zur einseitigen Änderung von Preisänderungsregelungen nicht ableiten.“*

b) Die Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen (zu welchen auch die Preisregelung gehört) wird insoweit „erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam“.

Hierbei handelt es sich aber um eine **formelle Wirksamkeitsvoraussetzung**.

§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV formelle oder materielle Voraussetzung ?

Aus Verbrauchersicht regelt § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV nur eine formelle Wirksamkeitsvoraussetzung für die Änderung der Versorgungsbedingungen.

1) Systematische Auslegung der Verordnung

§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV regelt die Anforderungen an die Ausgestaltung von Preisänderungsklauseln in Fernwärmeverträgen.

Eine entsprechende Vorschrift fand und findet sich gerade nicht in den AVB GasV, AVBeltV, GasGVV, StromGVV

2) Historische Auslegung

Begründung des Regierungsentwurfes zu § 4 Abs. 1 AVBFernwärmeV:

„Auf diese Art wird sichergestellt, dass sich die Änderungen der Versorgungsbedingungen, soweit die Verordnung dies zulässt (z.B. technische Anschlussbedingungen), ohne entsprechende Kündigung der laufenden Verträge nach öffentlicher Bekanntgabe (Abs. 2) vollziehen können.“

Begründung des Regierungsentwurfes zu § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV:

„Preisanpassungen können sich über Preisgleitklauseln vollziehen.“

(BR-Drucks. 90/80)

3) Auslegung im Lichte des europäischen Rechts

- Entscheidung des EuGH vom 23.10.2014 (NJW 2015, 849) zu Strom und Gas in der Grundversorgung und Entscheidung des BGH vom 28.10.2015 (VIII ZR 13/12 in: MDR 2015,1350)
- Anders der BGH aber bereits ausdrücklich im Bereich Fernwärme:

Urteil vom 19.07.2017 (VIII ZR 268/15)

[so auch bereits 06.04.2016 – VIII ZR 71/19; 06.04.2011 – VIII ZR 273/09]

Gründe der Preisstabilität und Preissicherheit für Verbraucher

- lange Laufzeiten der Verträge (10 Jahre)
- Kündigungsfristen oft nur neun Monate
- hohe Baukostenzuschüsse (70 %)
- Investitionen in den Gebäuden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

